

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Liberia

(Republik Liberia)

Stand: Oktober 2007

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

1. Geburtsurkunde

- 2. Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die liberianische Konsularvertretung in Deutschland

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen in Liberia

Hierzu liegen dem Oberlandesgericht Dresden keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation / Apostille

Liberianische Urkunden bedürfen einer **Vor-Ort-Ermittlung** zur Überprüfung ihrer formalen Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit.
Ausgenommen hiervor sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Derzeit ist eine Urkundenüberprüfung nicht möglich.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.